

**Vorlage Nr. L 101/18  
für die staatliche Sitzung der Deputation für Bildung am 23.05.2014**

**Beschluss der Feriendeputation**

**Hier: Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen.**

**Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2014**

**A. Problem**

Die Deputation für Bildung hat in ihrer Verfahrensordnung für die 18. Wahlperiode festgelegt, dass während der Schulferien Beschlüsse im Rahmen einer Feriendeputation im Umlaufverfahren getroffen werden können. Die Beschlüsse der Feriendeputation sind der Deputation auf der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben.

Die Feriendeputation hat im April die Vorlage „Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen. Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2014“ zur Kenntnis genommen.

Über die Verordnung wird die Zahl der in einzelnen Fächern zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze zum 01. August 2014 festgelegt. Da die Verordnung am 01. Mai 2014 in Kraft gesetzt sein musste, war sie spätestens am 30. April 2014 zu verkünden.

**B. Lösung**

Der Deputation für Bildung wird in der Anlage die durch die Feriendeputation beschlossene Deputationsvorlage nebst Anlage zur Kenntnis gegeben.

### **C. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Ausbildungsplätze stehen Männern und Frauen gleichermaßen zur Verfügung.

### **D. Beschlussvorschlag**

Die Deputation nimmt Kenntnis.

**Vorlage Nr.**  
**für die staatliche Deputation für Bildung**

**Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen**

**hier: Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum 01. August 2014**

**A. Sachstand**

Es ist davon auszugehen, dass zum Einstellungstermin der Referendarinnen und Referendare für das Lehramt an öffentlichen Schulen am 01. August 2014 mehr Bewerbungen vorliegen werden, als Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Deshalb bedarf es zu diesem Einstellungstermin gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz der Feststellung der Zahl der in einzelnen Fächern im Sinne des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze.

Die Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung für Lehrämter bestimmt, dass diese Feststellung jeweils drei Monate vor dem in Frage kommenden Einstellungstermin vorzuliegen hat. In diesem Fall ist das der 01. Mai 2014. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ist daher gehalten, rechtzeitig gemäß Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Da die Verordnung am 01. Mai 2014 in Kraft gesetzt sein muss, ist sie spätestens am 30. April 2014 zu verkünden.

Mit 93 Neueinstellungen zum 01.08.2014 soll im Jahresdurchschnitt die Kapazität von 450 Ausbildungsplätzen erreicht werden.

Es erfolgt keine erneute Feststellung der Fächer mit starkem Bewerberüberhang. § 3 der Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 28. Januar 2010 (Brem.GBl. S. 117) hat für dieses Bewerbungsverfahren Bestand.

Der Bewerbungsschluss für den Einstellungstermin am 01. August 2014 ist der 30. April 2014.

**B. Lösung**

Als Anlage wird der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt. Die dort niedergelegten Zahlen wurden wie folgt ermittelt:

1. Zum 01. August 2014 wird die Zahl der freien Ausbildungsplätze auf 93 festgelegt, davon 74 in Bremen und 19 in Bremerhaven.
2. Zum Vorbereitungsdienst können Absolventinnen und Absolventen zugelassen werden, die eine für die vier Lehrämter gemäß Bremisches Schulgesetz geeignete oder eine gleichwertige Hochschulprüfung besitzen.

**C. Beschluss**

Die Deputation für Bildung stimmt der als Anlage beigefügten Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen zu.

In Vertretung

gez.

Gerd-Rüdiger Kück

Staatsrat

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

## Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

### Vom

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Die Zahl der zum 1. August 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

### § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 93 festgelegt, davon in Bremen 74 und 19 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	40    Davon 20 für den Schwerpunkt Grundschule und 20 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen	27

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze
Lehramt für Sonderpädagogik	10 Davon 5 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 5 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	16

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschulen und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil)
Biblische Geschichte/Religionskunde	2	2	2
Biologie <sup>1</sup>	-	3	3
Chemie	-	3	4
Deutsch	13	6	8
Englisch	3	5	8
Französisch	-	2	4
Geografie	-	2	1
Geschichte	-	2	2
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	1
Kunst	-	2	2
Latein	-	0	1
LB Ästhetik (Kunst)	4	-	-

<sup>1</sup> Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

LB Ästhetik (Musik)	2	-	-
LB Ästhetik (Sport)	4	-	-
LB Sachunterricht	5	-	-
Mathematik	12	6	8
Musik	-	2	2
Pädagogik	-	-	0
Philosophie	-	0	1
Physik	-	2	6
Politik	-	2	8
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	1
Soziologie	-	-	1
Spanisch	-	2	2
Sport	-	2	3
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik			
davon:			
- Sehen	0	0	-
- Hören	0	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	1	0	-
- Lernen	1	1	-
- Sprache	1	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	1	1	-

Berufsbildende Fachrichtungen<sup>2</sup>

davon:

- Bautechnik	1
- Chemietechnik	0
- Elektrotechnik	1
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	1
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	1
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	1
- Metalltechnik	3
- Pflegewissenschaft	0
- Sozialpädagogik	0
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	5

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

<sup>2</sup> Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 08. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 4) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft